

**Beschluss** (gegen die Stimme der FDP – BAYERNPARTEI):

1. Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen im Vortrag der Referentin Kenntnis, wonach es für einen rechtssicheren Erlass der Verordnung zum Schutz des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Landschaftspark Isar-Solln“ unabdingbar ist, das gesetzlich vorgeschriebene Inschutznahmeverfahren erneut durchzuführen.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, das gesetzlich vorgeschriebene Inschutznahmeverfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Landschaftspark Isar-Solln“ auf der Grundlage des in Anlage 1 dargestellten, geplanten Gebietsumgriffs zu wiederholen.
3. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die einstweilige Sicherstellung der Erweiterungsflächen zum Landschaftsschutzgebiet „Sportpark der Firma Siemens südlich der Siemensallee und das Waldstück südlich dieses Parkes“ („Erweiterungsflächen zum ehemaligen Siemens Sportpark“) wird in der Fassung der Anlage 3 beschlossen.
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Realisierbarkeit der noch laufenden Planungen zur weiteren Entwicklung / Gestaltung des ehemaligen Hermann-von-Siemens-Sportparks soweit erforderlich und naturschutzfachlich vertretbar im Verordnungstext und bei der Festlegung des Schutzgebietsumgriffs zu berücksichtigen.
5. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Realisierbarkeit der noch laufenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässigen Planungen zur weiteren Entwicklung des Förderschulzentrums an der Allescherstraße, soweit erforderlich und naturschutzfachlich vertretbar, im Verordnungstext und bei der Festlegung des Schutzgebietsumgriffs zu berücksichtigen.

6. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00215 der Stadtratsfraktion DIE LINKE / DIE PARTEI vom 07.07.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Der Antrag Nr. 14-20 / B 02109 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 01.03.2016 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
8. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01457 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 11.05.2017 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
9. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02502 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.